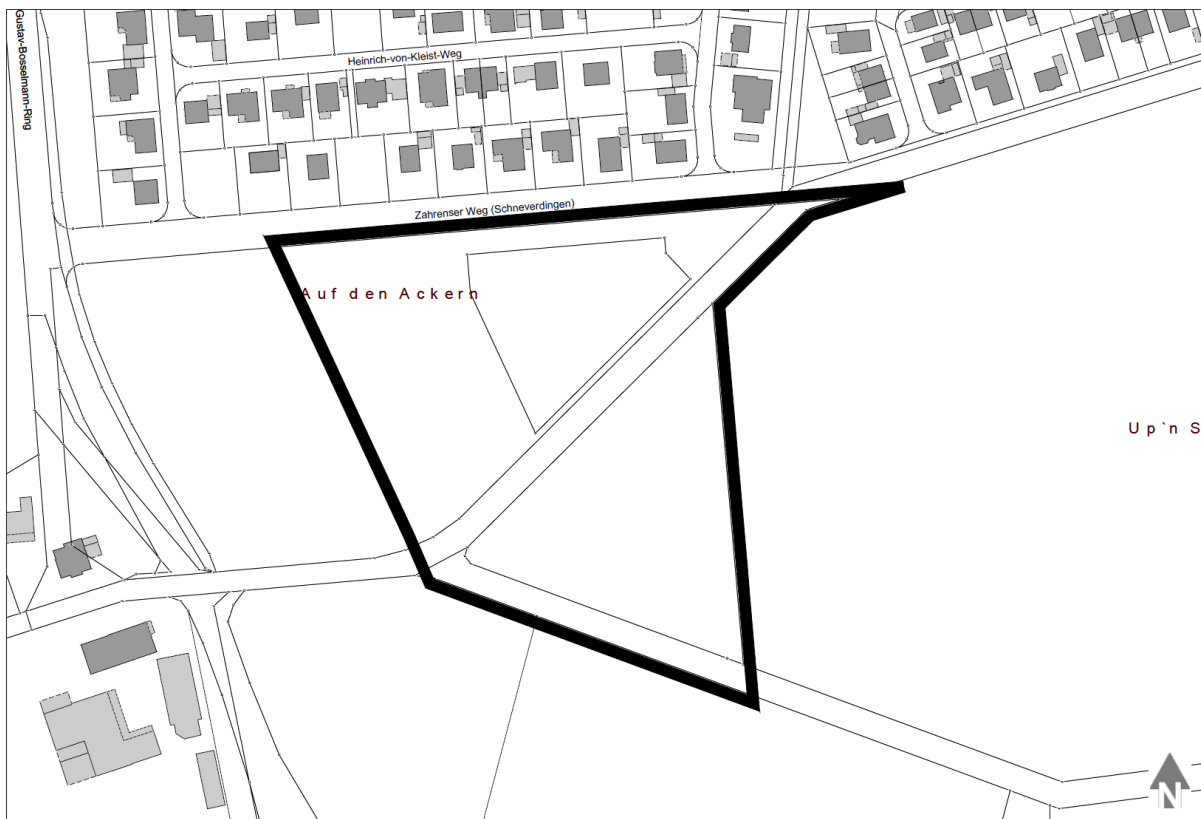




1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schneverdingen Nr. 84 „Wohngebiet Halmstraße“ -mit örtlicher Bauvorschrift-

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Präambel, Verfahrensvermerke, textliche Festsetzung und nachrichtlicher Hinweis



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schneverdingen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Wohngebiet Halmsrahde", bestehend der textlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2021 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Wohngebiet Halmsrahde" beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am XX.XX.2021 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht worden.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Planverfasser

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Schneverdingen, *FB III* - Planen, Bauen, Umwelt -.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Panning)
Stadtplanerin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2021 dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2021 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom XX.XX.2021 bis einschließlich XX.XX.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Nr. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Schneverdingen zur Verfügung gestellt.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.2021 gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am XX.XX.2021 ortsüblich in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Wohngebiet Halmsrahde" am XX.XX.2021 rechtsverbindlich geworden.

Schneverdingen, den XX.XX.2021

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wohngebiet Halmsrahde“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Schneverdingen, den

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Textliche Festsetzung und nachrichtlicher Hinweis:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO)

Einfriedungen

Einfriedungen sind innerhalb der den öffentlichen Straßenverkehrsflächen direkt angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Standortheimische Hecken dürfen von dieser Gesamthöhe abweichen.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der anschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Nachrichtliche Hinweise

Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Folien und Vlies sowie mit Mineralstoffen wie Steinen, Kies o.ä. ist unzulässig.